
SCHRIFTLICHE STUDIENARBEIT

Im Studienarbeitsseminar Schwerpunkt 3:
Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht und Rechtsvergleichung

Das Shell-Urteil des Den Haager Bezirksgerichts und
seine Einordnung in das niederländische Recht

ausgegeben von
Prof. Dr. Eva-Maria Kieninger

vorgelegt von
Christoph Grigoleit

LITERATURVERZEICHNIS	III
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	X
A. EINLEITUNG	1
B. ZUSAMMENFASSUNG DES URTEILS	1
C. EINORDNUNG IN DAS NIEDERLÄNDISCHE RECHT	2
I. INTERNATIONALE ZUSTÄNDIGKEIT	2
II. ANWENDBARKEIT NIEDERLÄNDISCHEN RECHTS	3
III. ANSPRUCHSGRUNDLAGE	5
IV. RECHTSQUELLEN ZUR BEURTEILUNG DES SORGFALTSMAßSTABES	11
1. <i>Menschenrechte</i>	11
2. <i>„Soft Law Instruments“ und völkerrechtliche Verträge</i>	13
V. HAFTUNGSUMFANG.....	15
VI. WIRKUNG VON GENEHMIGUNGEN UND EMISSIONSHANDELSSYSTEMEN	17
VII. JUSTIZIABILITÄT DES KLIMAWANDELS.....	22
D. FAZIT	24
ANHANG	26
WIENER ÜBEREINKOMMENS ÜBER DAS RECHT DER VERTRÄGE VOM 23.05.1969	26
PARISER KLIMASCHUTZABKOMMEN.....	26

Literaturverzeichnis

Böhringer, Ayse-Martina, Das neue Pariser Klimaübereinkommen, Eine Kompromisslösung mit Symbolkraft und Verhaltenssteuerungspotential, in: *ZaöRV*, 2016, 753-795

(zitiert als: *Böhringer*, *ZaöRV*, 2016, 753-795).

Burtscher, Bernhard/Spitzer, Martin, Liability for Climate Change: Cases, Challenges and Concepts, *JETL* 9, 2017, 137-176

(zitiert als: *Burtscher/Spitzer*, *JETL* 9, 2017, 137-176).

Cherkassky, Jana, Klimahaftungsklagen – Können Unternehmen trotz erteilter Betriebsgenehmigungen EU-weit deliktisch haften?, in: *KlimaRZ* 2023, 35-39

(zitiert als: *Cherkassky*, *KlimaRZ* 2023, 35-39).

Chorus, Jeroen Marie Joze/ Gerver, Petrus Henricus Maria/Hartkamp, Arthur Severijn/ Hondius, Ewoud/Koekkoek, Alis, Introduction to Dutch Law, Den Haag/London/Boston 1999

(zitiert als: *Chorus/Gerver/Hartkamp/Hondius/Koekkoek*, Introduction to Dutch Law).

Cliteur, Paul Bernard/Ellian, Afshin, Encyclopedie van de rechtswetenschap II, positief recht, Deventer 2007

(zitiert als: *Cliteur/Ellian*, Encyclopedie van de rechtswetenschap).

Debevoise&Plimpton, UN Guiding Principles on Business and Human Rights at 10, The Impact of the UNGPs on Courts and Judicial Mechanisms, 2021, erreichbar unter: <https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/Issues/Business/UNGPsBHRnext10/debevoise.pdf> , abgerufen am 01.04.2023

(zitiert als: *Debevoise&Plimpton*, UN Guiding Principles on Business and Human Rights).

De Graaf, Kars/Jans, Jans, The Urgenda decision: Netherlands Liable for Role in Causing Dangerous Global Climate Change, in: *J. Environ. Law* 27, 2015, 517-527

(zitiert als: *De Graaf/Jans*, *J. Environ. Law* 27, 2015, 517-527).

De Jong, Elbert, RECHTERLIJKE RISICOREGULERING EN HET EVRM: OVER DREMPELS OM DE CIVIELE RECHTER ALS RISICOREGULEERDER TE LATEN OPTREDEN, 2018, erreichbar unter: <https://njcm.nl/wp-content/uploads/ntm/1.-De-Jong.pdf> , abgerufen am 01.04.2023

(zitiert als: *De Jong*, Rechterlijke Risicoregulering).

Dürig, Günter/Herzog, Roman/Scholz, Rupert, Grundgesetz Kommentar, 99. Auflage, München 2022

(zitiert als: *Bearbeiter*, in: *Dürig/Herzog/Scholz*, GG).

Eichel, Florian/Lehmann, Matthias, Globaler Klimawandel und Internationales Privatrecht, *RabelsZ* 83, 2019, 77-110

(zitiert als: *Eichel/Lehmann*, *RabelsZ* 83, 2019, 77-110).

Franke, Johannes/Verheyen, Roda, Deliktsrechtlich begründete CO₂-Reduktionspflichten von Privatunternehmen, Zum „Shell-Urteil“ des Bezirksgericht Den Haag, *ZUR* 2021, 624-632

(zitiert als: *Franke/Verheyen*, *ZUR* 2021, 624-632).

Gsell, Beate/Krüger, Wolfgang/Lorenz, Stephan/Reymann, Christoph, Beck-online. GROSSKOMMENTAR, München

(zitiert als: *Bearbeiter*, in: BeckOGK, Stand).

Hartkamp, Arthur Severijn, Asser's Handleiding tot de Beoefening van het Nederlands Burgerlijk Recht, Verbintenissenrecht, Deel III, De Verbintenis uit de Wet, Deventer 2002

(zitiert als: *Hartkamp*, Verbintenissenrecht).

Hartkamp, Arthur Severijn, European Law and National Private Law – Effect of EU Law and European Human Rights Law on Legal Relationships between Individuals, 2. Auflage, Cambridge/Antwerp/Portland 2016

(zitiert als: *Hartkamp*, European Law and National Private Law).

Hartkamp, Arthur Severijn/Keus, L.A.D./Kortmann, Jeroen/Sieburgh, Carla /Wissink, Mark, The Influence of EU Law on National Private Law, Deventer 2014

(zitiert als: *Bearbeiter*, in: *Hartkamp/Keus/Kortmann/Sieburgh/Wissink*, The Influence of EU Law).

Hartlief, Ton/Keirse, Anne/Spier, Jap/Van Maanen, Gerrit Evert/Vriesendorp, Reinoud, Verbintenissen uit de wet en Schadevergoeding, Auflage 6, Deventer 2012

(zitiert als: *Bearbeiter*, in: *Hartlief/Keirse/Spier/Van Maanen/Vriesendorp*, Verbintenissen uit de wet en Schadevergoeding).

Heiderhoff, Bettina/Lohsse, Sebastian/Schulze, Reiner, EU-Grundrechte und Privatrecht, Baden-Baden 2016

(zitiert als: *Bearbeiter*, in: *Heiderhoff/Lohsse/Schulze*, EU-Grundrechte).

Heutger, Viola/Mincke, Wolfgang, Einführung in das niederländische Recht, München 2021

(zitiert als: *Heutger/Mincke*, Einführung in das niederländische Recht).

Heymann, Tigran, Klimaklagen – von grundrechtlichen Schutzpflichten und zivilrechtlicher Haftung, in: IR 2022, 60-64

(zitiert als: *Heymann*, IR 2022, 60-64).

Hübner, Leonard, Climate Change Litigation an der Schnittstelle von öffentlichem Recht und Privatrecht – Die ausländische Anlagengenehmigung, IPRax 2022, 219-225

(zitiert als: *Hübner*, IPRax 2022, 219-225).

Jägers, Nicola/Van der Heijden, Marie-Jose, Corporate Human Rights Violations: The Feasibility of Civil Recourse in the Netherlands, in: *Brooklyn J. Int. Law* 33, 2008, 833-870

(zitiert als: *Jägers, Van der Heijden*, *Brooklyn J. Int. Law* 33, 2008, 833-870).

Jentsch, Valentin, Klimaklagen gegen Rohstoffunternehmen, Eine Fallstudie mit Perspektivbildung, Zürich 2021

(zitiert als: *Jentsch*, Klimaklagen gegen Rohstoffunternehmen).

Jentsch, Valentin, Etappensieg bei Klimaklage zur Reduktion von CO₂-Emissionen gegen Rohstoffunternehmen, in: *GesKR* 3, 2021, 321-343

(zitiert als: *Jentsch*, *GesKR* 3, 2021, 321-343).

Kamminga, Menno/Zia-Zarifi, Saman, Liability of Multinational Corporations under International Law, Den Haag 2000

(zitiert als: *Bearbeiter*, in: *Kamminga/Zia-Zarifi*, Liability of Multinational Corporations).

Kampourakis, Ioannis, Milieudéfense et. al. V Royal Dutch Shell – The Power of Open Norms, 15.06.2021, erreichbar unter: <https://verfassungsblog.de/the-power-of-open-norms/>, abgerufen am 01.04.2023

(zitiert als: *Kampourakis*, The Power of Open Norms).

Kieninger, Eva-Maria, Das internationale Privat- und Verfahrensrecht der Klimahaftung, *IPRax* 2022, 1-12

(zitiert als: *Kieninger*, *IPRax* 2022, 1-12).

Limperg, Bettina/Oetker, Hartmut/Rixecker, Roland/Säcker, Franz Jürgen, Münchner Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 8. Auflage, München 2021

(zitiert als: *Bearbeiter*, in: *MünchKomm zum BGB*).

Macchi, Chiara/ Van Zeben, Josephine, Business and human rights implications of climate change litigation: Milieudéfense et al. v Royal Dutch Shell, in: *RE-CIEL* 30, 2021, 409-415

(zitiert als: *Macchi/Zeben*, *RECIEL* 30, 2021, 409-415).

Mankowski, Peter, Ausgewählte Einzelfragen zur Rom II-VO: Internationales Umwelthaftungsrecht, internationales Kartellrecht, renvoi, Parteiautonomie, in: IPRax 2010, 389-402

(zitiert als: *Mankowski*, IPRax 2010, 389-402).

Musielak, Hans-Joachim/Voit, Wolfgang, Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz, Kommentar, 19. Auflage, München 2022

(zitiert als: *Bearbeiter*, in: *Musielak/Voit*, ZPO).

Nieper, F./Westerdijk, A.S., Niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch, 1995 Den Haag

(zitiert als: *Nieper/Westerdijk*, Niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch).

Nollkaemper, André, An International Law Perspective on a Groundbreaking Judgement, 28.05.2021, erreichbar unter: verfassungsblog.de/shellsresponsibility-for-climate-change, abgerufen am 01.04.2023

(zitiert als: *Nollkaemper, André*, An International Law Perspective).

Ortlieb, Birgit, Bezirksgericht Den Haag, Urteil vom 26.5.2021 zur CO₂-Emissionsminderung des Shell-Konzerns (Az.: C709/571932/HA ZA 19-379), EWeRK 2021, 163-180

(zitiert als: *Ortlieb*, EWeRK 2021, 163-180).

Ortlieb, Birgit, Anmerkung zu der Entscheidung gegen die Royal Dutch Shell, EWeRK 2021, 181-183

(zitiert als: *Ortlieb*, EWeRK 2021, 181-183).

Pitlo, Adrian/Bolweg, M., Het Nederlands Burgerlijk Wetboek, Deel 3. Algemeen Deel van het Verbindtenissenrecht, Auflage 8, Arnhem 1979

(zitiert als: *Bolweg/Pitlo*, Verbindtenissenrecht).

Pontier, Jannetje Adriana, Onrechtmatige daad en andere niet-contractuele verbintenissen, 2. Auflage, Apeldoorn/Antwerpen 2009

(zitiert als: *Pontier*, Onrechtmatige daad).

Saurer, Johannes, Klimaschutz global, europäisch, national – Was ist rechtlich verbindlich?, NVwZ 2017, 1574-1579
(zitiert als: *Saurer*, NVwZ 2017, 1574-1579).

Seifert, Achim, Die horizontale Wirkung von Grundrechten, EuZW 2011, 696-702
(zitiert als: *Seifert*, EuZW 2011, 696-702).

Smeehuijzen, Lodewijk, Milieudefensie versus Shell; een verkenning, in: NJB 30, 2018, 2232-2238
(zitiert als: *Smeehuijzen*, NJB 30, 2018, 2232-2238).

Taekema, Sanne, Understanding Dutch Law, Den Haag 2004
(zitiert als: *Sanne*, Understanding Dutch Law).

Tran, Mai-Lan/Weller, Marc-Philippe, Klimaklagen im Rechtsvergleich – private enforcement als weltweiter Trend?, in: ZEuP 2021, 573-605
(zitiert als: *Tran/Weller*, ZEuP 2021, 573-605).

Van der Heijden, Marie-José, Transnational Corporations and Human Rights Liabilities: Linking Standards of International Public Law to National Civil Litigation Procedures, Cambridge/Antwerp/Portland 2012
(zitiert als: *Van der Heijden*, Transnational Corporations and Human Rights Liabilities).

Van der Pot, Combertus Willem, Handboek van het Nederlandse staatsrecht, Zwolle 1989
(zitiert als: *Van der Pot*, Handboek van het Nederlandse staatsrecht).

Van Maanen, Gerrit Evert, Onrechtmatige Daad, Aspecten van de ontwikkeling en structuur van een omstreden leerstuk, Groningen 1986
(zitiert als: *Van Maanen*, Onrechtmatige Daad).

Verheij, Albert, Onrechtmatige daad, Deventer 2005
(zitiert als: *Verheij*, Onrechtmatige daad).

Wagner, Gerhard, Klimaschutz durch Gerichte, NJW 2021, 2256-2263

(zitiert als: *Wagner*, NJW 2021, 2256-2263).

Wegener, Bernhard, Urgenda III: Die Niederlande als Modell richterlichen Klimaschutzes, 21.12.2019, erreichbar unter: <https://verfassungsblog.de/urgenda-iii-die-niederlande-als-modell-richterlichen-klimaschutzes/> , abgerufen am 01.04.2023

(zitiert als: *Wegener*, Urgenda III).

Abkürzungsverzeichnis

Brooklyn J. Int. Law	Brooklyn Journal of International Law
BW	Burgerlijk Wetboek
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ETS	EU-Emissionshandelssystem
EuGVVO	Verordnung Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen des Europäischen Parlaments und Rates vom 12.12.2012 (Abl. L 351 v. 20.12.2012, S. 1)
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWerK	Zeitschrift des Instituts für Energie- und Wettbewerbsrecht in der Kommunalen Wirtschaft e.V.
GRCH	Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Abl. C 326/391 vom 26.10.2012
HR	Hoge Raad der Niederlande
HRC	Human Rights Council
ICCPR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IPCC	Intergovernmental Panel on Climate Change
IR	InfrastrukturRecht
JETL	Journal of European Tort Law
KlimaRZ	Zeitschrift für materielles und prozessuales Klimarecht
NJB	Nederlands Juristenblad
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PA	Pariser Klimaschutzabkommen
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RB	Rechtsbank
RDS	Royal Dutch Shell

RECIEL	Review of European, Comparative & International Environmental Law
Rom II-VO	Verordnung (EG) Nr. 86/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“), vom 11.07.2007 (Abl. L 199 vom 31.7.2007, S. 40, ber. Abl. L 310 vom 9.11.2012, S.52)
UNGC	UN Global Compact
UNGP	UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
ZaöRV	Die Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht

A. Einleitung

Am 26.05.2021 erließ das Bezirksgericht Den Haag das erstinstanzliche Urteil zu der klimarechtlichen Streitigkeit zwischen „Milieudefensie“ et al. und dem Unternehmen „Royal Dutch Shell PLC“.¹ Dabei verurteilte das Gericht das Unternehmen zu einer Reduktion der von ihm weltweit verursachten CO₂-Treibhausgasemissionen. Als „landmark judgement“² wurde dieses Urteil (nachfolgend auch: *Shell*-Urteil) in der nationalen und internationalen Rechtsliteratur aufgegriffen und erntete sowohl herbe Kritik als auch beträchtliches Lob. Um zu erklären, auf welche rechtliche Grundlage eine solche Verpflichtung gestützt werden konnte, bedarf es einer Einordnung in das niederländische Recht. Dabei muss die Gesamtheit des niederländischen Rechtssystems in den Blick genommen werden, was sowohl spezielle zivilrechtliche Tatbestände, als auch verfassungsrechtliche Grundsätze, das übergeordnete, europäische Recht sowie andere Rechtsquellen unterschiedlicher Verbindlichkeitsgrade umfasst.

B. Zusammenfassung des Urteils

Das Urteil verpflichtet RDS, das Gesamtvolumen ihrer CO₂-Emissionen, das auf ihre Geschäftstätigkeit und ihre Produkte zurückzuführen ist, bis Ende 2030 um mindestens netto 45 % gegenüber dem Emissionsniveau aus dem Jahr 2019 zu reduzieren.³ Diese Verpflichtung leitet das Gericht aus einem „ungeschriebenem Sorgfaltsmaßstab“ des Art. 6:162 des Burgerlijk Wetboek ab, dessen ausführliche Einzelfallbeurteilung in 14 Punkte unterteilt wird.⁴

Zunächst untersucht das Gericht die Position und Einflussmöglichkeiten von RDS im Hinblick auf die Emissionspolitik innerhalb der Shell-Unternehmensgruppe. In einem zweiten Schritt werden die tatsächlichen Emissionen der Shell-Unternehmensgruppe quantifiziert und ihre Konsequenzen für das Gebiet der Niederlande und der Wattenregion bestimmt. Sodann zieht das Gericht zur weiteren Beurteilung des Sorgfaltsmaßstabes verschiedene Rechtsquellen und Regularien heran, darunter Vorschriften der EMRK und ICCPR, die Leitsätze der UNGP, OECD und UNGC, sowie das ETS und andere „cap and trade“-Systeme. Um eine

¹ Rechtsbank Den Haag v. 26.5.2021, Az.: C/09/571932/HA ZA 19-379, E-CLI:NL:RBDHA:2021:5337, in englischer Übersetzung ECLI:NL:RBDHA:2021:5339; Gekürzte Version der englischen Fassung in: ZUR 2021 (631ff); Gekürzte und ins Deutsche übersetzte Version in: *Ortlieb*, EWeRK 2021, 163-180 (163ff).

² *Macchi/Zeben*, RECIEL 30, 2021, 409-415 (409).

³ Vgl. *Ortlieb*, EWeRK 2021, 181-183 (181).

⁴ RB Den Haag, Urteil v. 26.5.2021, ECLI:NL:RBDHA:2021:5339, Rn. 4.4.2; vgl. *Macchi/Zeben*, RECIEL 30, 2021, 409-415 (411).

individuelle Reduktionsverpflichtung von RDS im Einklang mit dem auf diese Weise gefundenen Sorgfaltsmaßstab bestimmen zu können, zieht das Gericht zusätzlich das Pariser Klimaschutzabkommen sowie die Berichte des IPCC heran. Nach dieser Feststellung des Sorgfaltsmaßstabes, der sich daraus ergebende Reduktionspflicht und ihrer Verletzung durch RDS geht das Bezirksgericht auf weitere, sorgfaltspflichtenbezogene Argumente von RDS ein, die überwiegend die Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit der aufzuerlegenden Verpflichtung betreffen.⁵

C. Einordnung in das niederländische Recht

Um das Urteil in das niederländische Recht eingeordnet zu können, muss zunächst angesichts der hier im Raum stehenden globalen Klimafolgen geklärt werden, ob die internationale Zuständigkeit eines niederländischen Gerichts begründet und niederländisches Recht überhaupt anwendbar ist. Anschließend ist auf die Tatbestandsmerkmale des Art. 6:162 BW als haftungsbegründende Norm sowie auf verschiedene, vom Bezirksgericht herangezogene, supranationale Rechtsquellen einzugehen. Zudem bedarf die Begründung des Gerichts zur Heranziehung von RDS als Verantwortliche für verschiedene Emissionstypen eingehender Betrachtung. Sodann ist zu erörtern, welche Auswirkungen mögliche Emissionsgenehmigungen sowie der Erwerb von Emissionszertifikaten auf die deliktische Haftung nach niederländischem Recht haben. Abschließend ist zu diskutieren, inwieweit der Gewaltenteilungsgrundsatz der gerichtlichen Kompetenz des niederländischen Bezirksgerichts, RDS zu Emissionsreduzierungen zu verpflichten, entgegensteht.

I. Internationale Zuständigkeit

Der allgemeine Gerichtsstand des niederländischen Bezirksgerichts ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 EuGVVO. Danach sind Personen, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vor den Gerichten dieses Mitgliedstaats zu verklagen. Nach Art. 63 Abs. 1 EuGVVO steht der Sitz von Gesellschaften und juristischen Personen dem Wohnsitz gleich, wobei sowohl an ihren satzungsmäßigen Sitz, ihren Hauptverwaltungssitz oder ihre Hauptniederlassung angeknüpft werden kann. Da RDS ihre Hauptniederlassung in den Niederlanden hat, ist danach der allgemeine Gerichtsstand nach Art. 4

⁵ RB Den Haag, Urteil v. 26.5.2021, ECLI:NL:RBDHA:2021:5339, Rn. 4.4.40-4.4.43, 4.4.49-4.4.54.

Abs. 1 EuGVVO begründet. Auch der für die Anwendbarkeit der EuGVVO vorausgesetzte Auslandsbezug⁶ ist angesichts des Umstands, dass hier globale Klimaschäden in Rede stehen, zu bejahen, da bei Sachverhalten mit Berührung zu mehreren Mitgliedstaaten die Verordnung unzweifelhaft anwendbar ist.⁷

II. Anwendbarkeit niederländischen Rechts

Das Bezirksgericht ist der Ansicht, dass RDS als Muttergesellschaft des Shell-Konzerns in ihrer Eigenschaft als „policy setting entity“ für dessen Emissionen haftbar⁸ und damit nach Art. 7 Rom II-VO niederländisches Recht anwendbar sei. Tatsächlich sieht die Regelung in Art. 7 Rom II-VO für den hier relevanten Kreis der Umweltklagen ein Wahlrecht des Geschädigten vor, der alternativ entweder für das Recht am Handlungsort, d.h. das Recht am Standort des Umweltschädigers, oder für das Recht des Staates, an dem der Schaden eintritt, optieren kann. Nach dem Wortlaut dieser Vorschrift ist auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einer Umweltschädigung das nach Artikel 4 Abs. 1 Rom II-VO geltende Recht des Erfolgsortes anzuwenden, es sei denn, der Geschädigte hat sich dazu entschieden, seinen Anspruch auf das Recht des Staates zu stützen, in dem das schadensbegründende Ereignis eingetreten ist (Handlungsort). Dieses Ubiquitätsprinzip⁹ zugunsten des Geschädigten ist auch in Erwägungsgrund 25 der Rom II-VO niedergelegt, der die Relevanz eines hohen Schutzniveaus für den Umweltschutz betont.¹⁰ Fraglich ist zunächst, ob im vorliegenden Fall eine Umweltschädigung im Sinne der Vorschrift in Rede steht, obwohl hier das Unterlassungsbegehren im Hinblick auf Emissionen erhoben wird, die erst in Zukunft in den Niederlanden eine Umweltschädigung auszulösen drohen. Unter einer Umweltschädigung ist nach Erwägungsgrund Nummer 24 Rom II-VO zu verstehen: „[eine]

⁶ Stadler, in: Musielak/Voit, ZPO, Art. 4 EuGVVO, Rn. 2.

⁷ Stadler, in: Musielak/Voit, ZPO, Art. 4 EuGVVO, Rn. 2; Dass das niederländische Gericht die Gruppenklagen von NGOs gegen RDS insoweit abgelehnt hat, als sie nicht die Interessen niederländischer Einwohner vertraten, (RB Den Haag, Urteil v. 26.5.2021, ECLI:NL:RBDHA:2021:5339, Rn. 4.3.7) ist hingegen kein Ausschlusskriterium nach den Regelungen der EuGVVO, sondern liegt an den fehlenden materiellen Voraussetzungen für eine Gruppenklage nach niederländischem Recht, vgl. hierzu Kieninger, IPRax 2022, 1-12 (3).

⁸ Vgl. RB Den Haag, Urteil v. 26.5.2021, ECLI:NL:RBDHA:2021:5339, Rn. 4.3.6.

⁹ Mankowski, IPRax 2010, 389-402 (389) mwN.

¹⁰ Erwägungsgrund 25 Rom II-VO lautet: „Im Falle von Umweltschäden rechtfertigt Artikel 174 des Vertrags, wonach ein hohes Schutzniveau erreicht werden sollte, und der auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen vorrangig an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip beruht, in vollem Umfang die Anwendung des Grundsatzes der Begünstigung des Geschädigten. Die Frage, wann der Geschädigte die Wahl des anzuwendenden Rechts zu treffen hat, sollte nach dem Recht des Mitgliedstaats des angerufenen Gerichts entschieden werden“.

nachteilige Veränderung einer natürlichen Ressource, wie Wasser, Boden oder Luft, eine Beeinträchtigung einer Funktion, die eine natürliche Ressource zum Nutzen einer anderen natürlichen Ressource oder der Öffentlichkeit erfüllt, oder eine Beeinträchtigung der Variabilität unter lebenden Organismen.“ Sowohl nach dem Wortlaut der Vorschrift („Umweltschädigung“) als auch nach dem Wortlaut des Erwägungsgrundes („nachteilige Veränderung einer natürlichen Ressource“) scheint die Norm eine bereits eingetretene Schädigung vorauszusetzen. Gemäß Art. 2 Abs. 3 lit. b Rom II-VO gelten jedoch sämtliche Bezugnahmen dieser Verordnung auf einen Schaden auch für Schäden, deren Eintritt wahrscheinlich ist, wodurch künftige Schäden für die Anwendung von Art. 7 Rom II-VO einem bereits eingetretenen Schaden gleichgestellt werden. Folglich fällt auch der hier geltend gemachte, drohende Umweltschaden durch Emissionen unter die Regelung in Art. 7 Rom II-VO.

Zu erörtern ist weiter, inwieweit Erfolgsort nach Art. 4 Rom II-VO und/oder Handlungsort nach Art. 7 Rom II-VO potenzieller Umweltschäden in den Niederlanden zu verorten sind. Da RDS nach den weiteren Feststellungen des Bezirksgerichts¹¹ als Muttergesellschaft des Shell-Konzerns in ihrer Eigenschaft als „policy setting entity“ für dessen Emissionen haftbar ist, wird folgerichtig am Sitz von RDS ein Handlungsort im Sinne des Art. 17 Rom II-VO für die weltweiten Emissionen begründet. Unter einem Erfolgsort im Sinne des Art. 4 Rom II-VO wird der Ort verstanden, an dem die nachteilige Veränderung der Umwelt stattgefunden hat. Auf Umweltschädigungen bezogen ist der Erfolgsort der Ort, an dem die schadensverursachende Emission mit einer natürlichen Ressource – Wasser, Boden, Luft – in Berührung kommt.¹² Bei globalen Klimaschäden erstreckt sich diese über mehrere Staaten, so dass die entsprechenden Rechtsordnungen mosaikartig Anwendung finden.¹³ Deshalb ist angesichts der potenziell globalen Klimafolgeschäden in den Niederlanden auch ein Gerichtsstand des Erfolgsortes begründet. Die Vorhersehbarkeit des Erfolgsorts der Schädigung für den Umweltschädiger ist hingegen bereits nach dem Wortlaut des Art. 7 Rom II-VO keine Voraussetzung für eine Anwendung des Art. 7 Hs. 1 Rom II-VO.¹⁴ Auch Sinn und Zweck der Vorschrift, die das Interesse der Unternehmer schwächen soll, sich in einem Staat mit niedrigen Schutzbestimmungen niederzulassen, wobei

¹¹ Vgl. RB Den Haag, Urteil v. 26.5.2021, ECLI:NL:RBDHA:2021:5339, Rn. 4.3.6.

¹² *Junker*, in: MünchKomm zum BGB, Art. 7 Rom II-VO, Rn. 20.

¹³ *Huber*, in: BeckOGK, 1.6.2022, Art. 7 Rom II-VO, Rn. 31.

¹⁴ A.A. *Eichel/Lehmann*, *RabelsZ* 83, 2019, 77-110 (105ff).

gleichzeitig ein Geschädigter in einem Staat mit niedrigem Schutzniveau von den höheren Standards im Nachbarstaat profitieren soll,¹⁵ spricht gegen eine derartig einschränkende Auslegung.¹⁶ So ist im Ergebnis festzustellen, dass niederländisches Recht sowohl unter dem Aspekt des Erfolgs- als auch des Handlungsortes im Sinne des Art. 7 Rom II-VO Anwendung findet.

III. Anspruchsgrundlage

Die Klage gegen RDS stützt sich maßgeblich auf den Art. 6:162 BW, auf dessen Grundlage in Kombination mit Art. 3:296 BW eine Emissionsreduktionsverpflichtung begründet wird.¹⁷ Der Wortlaut des Art. 6:162 BW lautet:¹⁸

1. *Derjenige, der gegen einen anderen eine unrechtmäßige Handlung begeht, die ihm zugerechnet werden kann, ist verpflichtet, den Schaden, den der andere dadurch erleidet, zu ersetzen.*
2. *Als unrechtmäßige Handlung werden ein Eingriff in ein Recht oder ein Tun oder Unterlassen, das gesetzlichen Pflichten oder Verhaltensregeln des gesellschaftlichen Verkehrs aufgrund ungeschriebenen Rechts widerspricht, angesehen, jeweils vorbehaltlich eines Rechtfertigungsgrundes.*
3. *Eine unrechtmäßige Handlung kann dem Täter zugerechnet werden, wenn er sie schuldhaft verursacht hat oder wenn die Ursache nach dem Gesetz oder nach der Verkehrsauffassung seiner Risikosphäre zuzuordnen ist.*

Es fällt auf, dass im Tatbestand des Art. 6:162 kein „Sorgfaltsmaßstab“ erwähnt wird, auf den sich das Gericht im *Shell*-Urteil maßgeblich bezieht. Stattdessen wird in Abs. 2 lediglich ein Handeln im Widerspruch zu gesetzlichen Pflichten oder Verhaltensregeln des gesellschaftlichen Verkehrs aufgrund ungeschriebenen Rechts beschrieben. Art. 6:162 BW ist gleichzeitig keine klimaspezifische Grundlage für Ansprüche auf Emissionsreduktion, sondern die allgemeine, außervertragliche Deliktshaftungsnorm des niederländischen Zivilrechts, vergleichbar mit dem § 823 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches oder Art. 1240 des französischen

¹⁵ *Junker*, in: MünchKomm zum BGB, Art. 7 Rom II-VO, Rn. 2.

¹⁶ *Junker*, in: MünchKomm zum BGB, Art. 7 Rom II-VO, Rn. 20; *Kieninger*, IPRax 2022, 1-12 (8).

¹⁷ Vgl. RB Den Haag, Urteil v. 26.5.2021, ECLI:NL:RBDHA:2021:5339, Rn. 4.2.7; Zu den Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 3:296 BW für Fälle des Art. 6:162 BW vgl. *Verheij*, *Onrechtmatige daad*, S. 6; *Betlem*, in: *Kamminga/Zia-Zarifi*, *Liability of Multinational Corporations*, S. 298; *Hartkamp*, *Verbintenissenrecht*, S. 125ff.

¹⁸ Deutsche Übersetzung von Art. 6:162 BW, aus *Nieper/Westerdijk*, *Niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch*, S. 70.

Code civil.¹⁹ Um zu erklären, warum es dem Gericht ausgehend vom niederländischen Zivilrecht möglich war, RDS eine Emissionsreduktionsverpflichtung aufzuerlegen, ist zunächst auf die historische Entwicklung dieser allgemeinen Deliktssystem des niederländischen Rechts sowie ihrer richterlichen Rechtsfortbildung näher einzugehen.

In dem im Jahre 1838 verabschiedeten Burgerlijk Wetboek, das größtenteils eine Übersetzung des französischen Code Civil in die niederländische Rechtssprache darstellte,²⁰ wurde mit Artikel 1401 BW das allgemeine Deliktssystem des Art. 1382 Code civil (a.F.) übernommen.²¹ So hieß es im Artikel 1401 BW: „Jede unrechtmäßige Handlung, die einer anderen Person einen Schaden zufügt, verpflichtet denjenigen, durch dessen Schuld der Schaden entstanden ist, zum Ersatz des Schadens.“²² Wesentlicher Unterschied zum französischen Vorbild war jedoch, dass statt der bloßen „faute“ im französischen Deliktsrecht neben der vorausgesetzten „Schuld“ die Handlung auch „onregmatig“ sein musste.²³ Dies sollte ursprünglich klarstellen, dass die bloße Schadenszufügung, wenn rechtmäßig, keine Ersatzpflicht begründete;²⁴ eben dieses Unrechtmäßigkeitskriterium führte jedoch bald darauf zu anhaltenden Fachdiskussionen. So wurde kurz nach Inkrafttreten des BW in der Rechtsliteratur über die Auslegungsgrenzen der Unrechtmäßigkeit diskutiert; Pieter Rutger Feith, zu dieser Zeit Vorsitzender des HR, beschrieb 1862 das Wort „unrechtmäßig“ erstmals als einen Hinweis auf „ongeschreven zorgvuldigheidsnormen“, auf ungeschriebene Sorgfaltsstandards, sowie auf die „Sorgfalt, die ein fleißiger Mensch gegenüber seinen Mitmenschen an den Tag legt.“²⁵ Im Jahre 1883 wurde qua Gerichtsurteil das Wort „onregmatig“ erstmals ausgelegt, hier fand man die restriktive Formulierung „Widerspruch mit des Täters Rechtspflicht oder Verletzung des Rechts eines anderen“.²⁶ Rechtshistorisch

¹⁹ Franke/Verheyen, ZUR 2021, 624-632 (630f).

²⁰ Vgl. Heutger/Mincke, Einführung in das niederländische Recht, S. 4.

²¹ Verheij, Onrechtmatige daad, S. 30; Heutger/Mincke, Einführung in das niederländische Recht, S. 114.

²² Jetzt und im Folgenden, soweit nicht anders markiert, deutsche Übersetzung durch DeepL-Übersetzer; Art. 1401 BW (alt) auf Niederländisch: *Verheij*, Onrechtmatige daad, S. 30, „Elke onregmatige daad, waardoor aan een ander schade wordt toegebracht, stelt dengenen door wiens schuld die schade veroorzaakt is in de verpligting om dezelve te vergoeden“.

²³ Verheij, Onrechtmatige daad, S. 30f.

²⁴ Verheij, Onrechtmatige daad, S. 31; Van Maanen, Onrechtmatige Daad, S. 178; Bolweg/Pitlo, Verbindtenissenrecht, S. 309.

²⁵ Auf Niederländisch: Van Maanen, Onrechtmatige Daad, S. 124, „diligentia, welke een ijvering mensch jegens zijn medemenschen in acht neemt“.

²⁶ Auf Niederländisch: Verheij, Onrechtmatige daad, S. 31, „strijd met des daders rechtspflicht of inbreuk maken op eens anders recht“; HR, Urteil v. 6.4.1883, W 4901.

ist dies aus der Idee abzuleiten, dass die Art. 1401 und 1402 BW zwei Formen des „damnum iniuria datum“ des römischen Lex Aquilae abbilden sollten.²⁷

So wurde gerichtlich nur diejenige Handlung als unrechtmäßig angesehen, die ein subjektives Recht eines anderen verletzt oder den gesetzlichen Pflichten des Täters zuwiderläuft. Die dem restriktiven Wortlaut folgende Unrechtmäßigkeitsauslegung der Judikative führte zu einer Gleichsetzung von Unrechtmäßigkeit mit Illegalität²⁸ und somit zu einer Reihe weithin als unbillig angesehener Urteile²⁹ - vornehmlich dem *Singer*-Urteil von 1905, in welchem ein Nähmaschinenverkäufer in Fälschungsabsicht seine Maschinen mit dem Namen „Singer“ versah und als solche „Verbeterde Singer Naaimachines“, also verbesserte Singer Nähmaschinen, verkaufte,³⁰ sowie dem *Zutphen*-Urteil von 1910, in welchem sich eine Nachbarin weigerte, einen in ihrer Wohnung befindlichen Hahn für ein Wasserrohr zu schließen, das aufgrund eines Schadens ein unter der Wohnung liegendes Lager stetig mit Wasser flutete, welches kontinuierlich erheblichen Schaden an den dort gelagerten Lederwaren verursachte.³¹ In beiden Fällen stellte der HR fest, dass die Handlung weder gegen geschriebenes Recht eines anderen noch gegen eine geschriebene Rechtspflicht verstoße, mithin nicht „onregmatig“ im Sinne der Artikel 1401 und 1402 BW sei. Insbesondere die Unfähigkeit, sich gegen unlautere Wettbewerbsmethoden zu wehren, stieß in der auf Handel ausgerichteten Bevölkerung der Niederlande, die im ausgehenden 19 Jahrhundert noch im späten Aufschwungsprozess der Industrialisierung begriffen waren, auf großen Unmut.³² So schrieb beispielsweise der niederländische Rechtswissenschaftler Willem Leonard Pieter Arnold Molengraaff schon im Jahre 1887 konträr zur Auslegung des Gerichtes: „Wer sich anders verhält, als es im gesellschaftlichen Verkehr angemessen ist, verhält sich anders, als man sich im Hinblick auf seine Mitbürger verhalten sollte.“³³ So sei „Unrechtmäßigkeit“ als ungehöriges Verhalten im Kontext des allgemeinen gesellschaftlichen Konsenses zu verstehen.³⁴ Die Antwort der Legislative auf die veränderte Vorstellung über den Charakter der Unrechtmäßigkeit

²⁷ *Van Maanen*, *Onrechtmatige Daad*, S. 126.

²⁸ *Bolweg/Pitlo*, *Verbindtenissenrecht*, S. 308.

²⁹ *Hartlief*, in: *Hartlief/Keirse/Spier/Van Maanen/Vriesendorp*, *Verbindtenissen uit de wet en Schadevergoeding*, S. 28; *Bolweg/Pitlo*, *Verbindtenissenrecht*, S. 308.

³⁰ HR, Urteil v. 6.1.1905, W 8163; *Bolweg/Pitlo*, *Verbindtenissenrecht*, S. 308.

³¹ HR, Urteil v. 10. 6.1910, W 9038; *Verheij*, *Onrechtmatige daad*, S. 31.

³² Vgl. *Van Maanen*, *Onrechtmatige Daad*, S. 139.

³³ Auf Niederländisch *Van Maanen*, *Onrechtmatige Daad*, 140, „Wie anders handelt dan in het maatschappelijk verkehr den eenen mensch tegenover den ander betaamt, anders dan men met het oog op zijne medeburgers behoort te handelen“.

³⁴ Vgl. *Van Maanen*, *Onrechtmatige Daad*, 140.

war ein Gesetzesentwurf zur Änderung des Artikels 1401 BW, der 1903 vorge- schlagen und 1913 in zuletzt abgeänderter Form vorgelegt wurde.³⁵ Nach diesem hieß es in Art. 1401 Absatz 2 BW: „Eine unrechtmäßige Handlung ist definiert als eine Handlung oder Unterlassung, die das Recht einer anderen Person verletzt oder im Widerspruch mit der Rechtspflicht des Täters steht, oder gegen die guten Sitten oder die in der Gesellschaft üblichen Sorgfaltspflicht gegenüber einer ande- ren Person oder einem anderen Gut verstößt.“³⁶ Damit sollten die ursprünglichen Unrechtskriterien aus „damnum iniuria datum“ um den Verstoß gegen gute Sitten und Sorgfaltspflichten erweitert werden.³⁷ Auch wenn dieser Gesetzesentwurf (vermutlich wegen des ersten Weltkrieges)³⁸ nie Gesetzeskraft erhalten sollte, ver- wendete der HR 1919 diese Erweiterung des Unrechtmäßigkeitsbegriffes mittels einer „antizipierenden Interpretation“³⁹ des Art. 1401 BW für die Begründung der Rechtswidrigkeit einer Handlung in einem damals bahnbrechenden Urteil: Im Fall *Lindenbaum/Cohen*⁴⁰ hatte der Beklagte Cohen einen Mitarbeiter des konkurrie- renden Druckereiunternehmens Lindenbaums bestochen, ihm die Preise für be- stimmte Dienstleistungen zu nennen, um durch attraktivere Angebote seinen Kon- kurrenten zu übertrumpfen. Die Unrechtmäßigkeit dieser unlauteren Wettbe- werbsmethode gründete der HR auf einen Verstoß gegen eben jene guten Sitten und Sorgfalt, die zuvor lediglich im Gesetzesentwurf von 1913 beschrieben wa- ren.⁴¹ Das oberste Gericht entschied dazu: "Eine unrechtmäßige Handlung ist defi- niert als eine Handlung oder Unterlassung, die entweder das Recht einer anderen Person verletzt oder gegen deren gesetzliche Pflichten verstößt oder die gegen die guten Sitten oder die von der Gesellschaft geforderte Sorgfaltspflicht gegenüber einer anderen Person oder einem anderen Gut verstößt, wobei derjenige, der einer anderen Person durch diese Handlung einen Schaden zufügt, verpflichtet ist,

³⁵ Vgl. *Bolweg/Pitlo*, Verbindtenissenrecht, S. 309.

³⁶ Auf Niederländisch *Verheij*, Onrechtmatige daad, S. 31, „Onder onregmatige daad wordt ver- staan een handeln of nalaten, dat óf inbreuk maakt op eens anders recht, óf in strijd is met des daders rechtspflicht, óf indruist, hetzij tegen de goede zeden, hetzij tegen de zorgvuldigheid, welke in het maatschappelijke verkeer betaamt ten aanzien van eens anders persoon of goed“.

³⁷ *Verheij*, Onrechtmatige daad, S. 31.

³⁸ *Verheij*, Onrechtmatige daad, S. 31.

³⁹ Zur Methode der antizipierenden Interpretation vgl. *Cliteur/Ellian*, Encyclopedie van de rechts- wetenschap, S. 214; *Verheij*, Onrechtmatige daad, S. 31.

⁴⁰ HR, Urteil v. 31.1.1919, ECLI:NL:HR:1919:AG1776.

⁴¹ Vgl. *Sanne*, Understanding Dutch Law, S. 196.

diesen Schaden zu ersetzen."⁴² Dieser Akt richterrechtlicher Rechtsfortbildung⁴³ veranlasste Molengraaff zu der Bemerkung: „heeft de Hoge Raad gedaan, wat de wetgever in gebreke bleef te doen“, der Hoge Raad habe das getan, was der Gesetzgeber versäumt habe.

Dieser historische Moment, in welchem das Gericht angesichts legislatorischer Inaktivität das unzureichend kodifizierte Recht mit einem selbstverständlichen Pragmatismus⁴⁴ eigenhändig fortbildete, ist zugleich symptomatisch für die generelle Interpretationsfreiheit niederländischer Gerichte,⁴⁵ wie auch Grundlage der darauffolgenden, auslegungsfreudigen Behandlung dieser deliktischen Generalklausel des niederländischen Zivilrechts und ihrer Folgenorm im späteren BW.

Das Fehlen kodifizierter rechtlicher Maßstäbe für die Auslegung des Artikels 1401 BW (ein weiterer Versuch zur Aufnahme der Rechtsfortbildung in den damaligen Gesetztext wurde nicht unternommen)⁴⁶ stellte zwar keine „carte blanche“ für gerichtliche Willkür dar, jedoch konstruierten die Richter im Laufe des 20. Jahrhundert ein „Gebäude der Rechtsprechung“,⁴⁷ um neu entstehende Deliktsfallgruppen, die nicht im Konflikt mit geschriebenem Recht standen, unter den unbestimmten Sorgfaltsmaßstab zu subsumieren.⁴⁸

Im Jahre 1965 konkretisierte der HR erneut im Rahmen richterlicher Rechtsfortbildung mit dem sog. *Kellerluken*-Urteil die Kriterien für einen ungeschriebenen Sorgfaltsmaßstab für Fälle, in denen eine Gefahr unrechtmäßig geschaffen wurde.⁴⁹ In dem zu entscheidenden Fall verklagte ein Barbesucher das Unternehmen Coca-Cola, nachdem ein Getränkelieferant von Coca-Cola eine Luke zum Keller der Bar offen gelassen hatte, der Besucher auf dem Weg zur Toilette durch diese Luke in den Keller gefallen war und dadurch schwere Verletzungen erlitten

⁴² Auf Niederländisch vgl. HR, Urteil v. 31.1.1919, ECLI:NL:HR:1919:AG1776, „dat onder onrechtmatige daad is te verstaan een handelen of nalaten, dat òf inbreuk maakt op eens anders recht, òf in strijd is met des daders rechtsplicht, òf indruischt, hetzij tegen de goede zeden, hetzij tegen de zorgvuldigheid, welke in het maatschappelijk verkeer betaamt ten aanzien van eens anders persoon of goed, terwijl hij, door wiens schuld tengevolge dier daad aan een ander schade wordt toegebracht, tot vergoeding daarvan is verplicht“.

⁴³ Zu Urteilen als Rechtsquelle des niederländischen Rechts vgl. *Cliteur/Ellian*, Encyclopedie van de rechtswetenschap, S. 30ff.

⁴⁴ vgl. *Sanne*, Understanding Dutch Law, S. 25ff, 68f.

⁴⁵ *Cliteur/Ellian*, Encyclopedie van de rechtswetenschap, S. 217; zu den Methoden richterlicher Interpretation vgl. *Cliteur/Ellian*, Encyclopedie van de rechtswetenschap, S. 205ff.

⁴⁶ Vgl. *Verheij*, Onrechtmatige daad, S. 31.

⁴⁷ *Verheij*, Onrechtmatige daad, S. 43.

⁴⁸ Vgl. für Fallgruppen mit weiteren verweisen *Sanne*, Understanding Dutch Law, S. 197; vgl. *Bolweg/Pitlo*, Verbindtenissenrecht, S. 311ff mwN.

⁴⁹ HR, Urteil v. 5.11.1965, NJ 1966, 136.

hatte. Anhand dieses Falles entwickelte der HR im Wesentlichen drei Kriterien zur Ausfüllung des Sorgfaltsmaßstabes bei Schaffung einer Gefahr:⁵⁰

1. Die Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden infolge des Verhaltens eintritt;
2. die Schwere der eintretenden Folgen;
3. die Schwierigkeit, Sicherheitsmaßnahmen zu treffen

Diese nie kodifizierten, sondern vollständig richterlich fortgebildeten Prüfkriterien (die sog. „Kellerlukenkriterien“) wurden sodann auf häufig auftretende, deliktische Haftungsfragen aus Sorgfaltspflichtverletzungen im Zusammenhang mit dem Schaffen einer Gefahr angewendet.⁵¹

So wurde über viele Jahrzehnte durch richterliche Rechtsfortbildung ein Beurteilungssystem für die heterogene Masse an neu entstehenden Deliktsrechtsfällen⁵² aufgebaut, das weit über den restriktiven Wortlaut des Art. 1401 BW hinausging, bis im Rahmen der Neufassung des niederländischen Zivilrechts 1992 der Art. 1401 des alten BW, um der Rechtsrealität gerecht zu werden, seinen heutigen Wortlaut in Art. 6:162 BW fand. Dabei bezog man sich maßgeblich auf das ursprüngliche Urteil des HR von 1919,⁵³ ohne jedoch die „goede zeden“ oder die „zorgvuldigheid“, die guten Sitten oder die Sorgfalt, aus dem Urteil in den Wortlaut mit aufzunehmen. Anstatt durch den Verweis auf die guten Sitten die unangemessenen Verhaltensweisen zu erfassen und durch den Verweis auf die Sorgfaltswidrigkeit unvorsichtige Verhaltensweisen als unrechtmäßig zu erklären, zog man in Art. 6:162 BW beide Fallgruppen unter die „Verhaltensregeln des gesellschaftlichen Verkehrs aufgrund ungeschriebenen Rechts“ zusammen.⁵⁴

So besitzen die beiden ineinandergreifenden und ungeschriebenen Kategorien der Unrechtmäßigkeit nach wie vor eine hohe Relevanz für die Auslegung des „ungeschriebenen Sorgfaltsmaßstabes“ des Art. 6:162 BW, der seit 1919 stets historisch ausgelegt und richterrechtlich fortgebildet wird.

⁵⁰ Vgl. *Van Maanen*, in: *Hartlief/Keirse/Spier/Van Maanen/Vriesendorp*, *Verbintenissen uit de wet en Schadevergoeding*, S. 49.

⁵¹ So auch im *Shell*-Urteil, vgl. RB Den Haag, Urteil v. 26.5.2021, ECLI:NL:RBDHA:2021:5339, Rn. 3.2.

⁵² *Sanne*, *Understanding Dutch Law*, S. 197; HR, Urteil v. 10.3.1972, NJ 1972, 278 (*Vermeulen v. Lekkerkerker*-Urteil); HR, Urteil v. 8.1.1982, NJ 1982, 614 (*Dorpshuis/Kamerik*-Urteil); HR v. 13.1.1995, NJ 1997, 175 (*Korver/De Heel*-Urteil); HR, Urteil v. 19.10.1990, NJ 1992, 621 (*Tennispel*-Urteil).

⁵³ *Van Maanen*, *Onrechtmatige Daad*, S. 178.

⁵⁴ Vgl. *Van Maanen*, *Onrechtmatige Daad*, S. 219; *Snijders*, in: *Hartkamp/Keus/Kortmann/Sieburgh/Wissink*, *The Influence of EU Law*, S. 543f.

IV. Rechtsquellen zur Beurteilung des Sorgfaltsmaßstabes

Nach der Herleitung des ungeschriebenen Tatbestandsmerkmals der Sorgfaltspflicht des Art. 6:162 BW ist nun zu untersuchen, ob die neuartige Fallgruppe der klimaschädlichen Emissionen unter diese Tatbestandsvoraussetzung subsumierbar ist. Zur Ausformung des ungeschriebenen Sorgfaltsmaßstabes zieht das Bezirksgericht insbesondere supranationale Menschenrechtsabkommen, internationale „Soft Law Instruments“ sowie das Pariser Klimaschutzabkommen und seine klimawissenschaftlichen Prämissen heran. Die Ableitung einer Sorgfaltspflichtverletzung aus diesen Rechtsquellen stößt in Teilen der Rechtswissenschaft auf Kritik⁵⁵ und bedarf der näheren Einordnung.

1. Menschenrechte

Das Gericht geht davon aus, dass sich die Beteiligten zwar nicht direkt auf die in Art. 2 und 8 EMRK sowie Art. 6 und 17 ICCPR niedergelegten Menschenrechte berufen können, diese jedoch aufgrund des „fundamentalen Interesses der Menschenrechte und des Wertes für die Gesellschaft als Ganzes, den sie verkörpern,“ bei der Auslegung des ungeschriebenen Sorgfaltsmaßstabes zu berücksichtigen seien.⁵⁶ Dieser rechtliche Ansatz ist kein Novum: Bereits im dem sog. *Urgenda*-Urteil von 20. Dezember 2019 (das 2015 erstinstanzlich vom selben Bezirksgericht Den Haag entschieden wurde)⁵⁷ wurde festgestellt, dass Art. 2 und 8 EMRK, die das Recht auf Leben und das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens schützen, im Fall von Klimafolgeschäden betroffen sind,⁵⁸ woraufhin der niederländische Staat wegen klimafolgenbezogener Sorgfaltspflichtverletzung auf der Grundlage des Art. 6:162 BW zu einer Treibhausgasemissionsreduktion verurteilt wurde. Bei Heranziehung von Art. 6 und 17 ICCPR kann sich das Gericht auf den UN-Menschenrechtsausschuss berufen, nach welchem sich dieselben Schutzsphären der EMRK auch aus den Art. 6 und 17 ICCPR ergeben.⁵⁹

Die Heranziehung der EMRK und des ICCPR steht außerdem im Einklang mit dem niederländischen Rechtssystem. Die Niederlande als „stark monistisch

⁵⁵ Vgl. *Wagner*, NJW 2021, 2256-2263 (2258); vgl. *Jentsch*, GesKR 3, 2021, 321-343 (332ff).

⁵⁶ RB Den Haag, Urteil v. 26.5.2021, ECLI:NL:RBDHA:2021:5339, Rn. 4.4.9.

⁵⁷ RB Den Haag, Urteil v. 24.6.2015, ECLI:NL:RBDHA:2015:7145.

⁵⁸ HR, Urteil v. 20.12.2019, 19/00135, ECLI:NL:HR:2019:2006, Rn. 5.6.2.; Dazu vgl. *Wegener*, *Urgenda III*, S. 1f.

⁵⁹ Vgl. RB Den Haag, Urteil v. 26.5.2021, ECLI:NL:RBDHA:2021:5339, Rn. 4.4.10 mwN; zu den Verdikten des HRC, vgl. ebenda, Fußnoten 23 und 24.

geprägtes Rechtssystem“⁶⁰ haben keinen eigenen, abschließenden Grundrechtskatalog in ihrer Verfassung⁶¹ und räumen der EMRK Vorrang vor dem Verfassungsrecht ein.⁶² So wird zur Beurteilung einer Menschenrechtsverletzung auf die EMRK und den ICCPR als Prüfungsmaßstab abgestellt.⁶³

Die Einbeziehung bedrohter Interessen zur Ausfüllung des Sorgfaltsmaßstabs korrespondiert zudem mit der richterlichen Beurteilungstradition, nach welcher gemäß dem zweiten Kellerlukenkriterium die Schwere des möglichen Schadens zu ermitteln ist.

Die Feststellung des Gerichts, dass Menschenrechte auf die Beziehungen zwischen privaten Akteuren angewendet werden können, bedarf näherer Erörterung. Die ursprüngliche Funktion der Menschenrechte ist der Schutz des Einzelnen gegenüber staatlicher Übermacht.⁶⁴ Demnach gelten sie primär als Abwehrrechte ausschließlich im Verhältnis zwischen Staat und Bürger.⁶⁵ Mittlerweile wird den Grundrechten jedoch auch im Verhältnis von Privatrechtssubjekten zueinander eine Schutzwirkung zuerkannt (Horizontalwirkung der Grundrechte),⁶⁶ wie sie auch im vorliegenden Fall vom Gericht angenommen wurde. Dabei beschränken sich die horizontalen Einflussmöglichkeiten der Menschenrechte (ebenfalls eine gerichtsurteilsbasierte Materie)⁶⁷ größtenteils auf eine indirekte Einflussnahme. Ein „direct horizontal effect“ ist zwar grundsätzlich möglich,⁶⁸ jedoch sind die niederländischen Gerichte sehr zurückhaltend in der direkten Anwendung⁶⁹ und erkennen direkten Effekt nur in wenigen Einzelfällen an.⁷⁰ Indes ist es eine anerkannte Praxis niederländischer Zivilgerichte,⁷¹ die Menschenrechte zur

⁶⁰ Heymann, IR 2022, 60-64 (61).

⁶¹ Franke/Verheyen, ZUR 2021, 624-632 (626); Zu den Grundrechten in der niederländischen Verfassung 1983 vgl. *Van der Pot*, Handboek van het Nederlandse staatrecht, S. 209ff.

⁶² Heymann, IR 2022, 60-64 (61).

⁶³ Franke/Verheyen, ZUR 2021, 624-632 (626).

⁶⁴ Seifert, EuZW 2011, 696-702 (696).

⁶⁵ RB Den Haag, Urteil v. 26.5.2021, ECLI:NL:RBDHA:2021:5339, Rn. 4.4.9.

⁶⁶ Vgl. Seifert, EuZW 2011, 696-702 (696).

⁶⁷ Ciacchi, in: *Heiderhoff/Lohsse/Schulze*, EU-Grundrechte, S. 208.

⁶⁸ Vgl. Ciacchi, in: *Heiderhoff/Lohsse/Schulze*, EU-Grundrechte, S. 206.

⁶⁹ Hartkamp, *European Law and National Private Law* S. 193; Hartkamp, in: *Hartkamp/Keus/Kortmann/Sieburgh/Wissink*, *The Influence of EU Law*, S. 435.

⁷⁰ Bezüglich Deliktshaftungsfällen von Unternehmen durch „direct horizontal effect“ vgl. *Nollkaemper*, in: *Kamminga/Zia-Zarifi*, *Liability of Multinational Corporations*, S. 272; 9.1.1987, NJ 1987, 928.

⁷¹ Vgl. Ciacchi, in: *Heiderhoff/Lohsse/Schulze*, EU-Grundrechte, S. 216; Hartkamp, *European Law and National Private Law*, S. 194; In den Niederlanden bezüglich Art. 6:162 BW vgl. HR, Urteil v. 9.1.1987, NJ 1987, 928; HR, Urteil v. 12.12.2004, NJ 2004, 117; Zur Beurteilung der sog. „Ausstrahlungswirkung“ durch deutsche Gerichte vgl. BVerfG, Urteil v. 15.1.1958, 1 BvR 400/51, BVerfGE 7, 198-230.

Interpretation unbestimmter, auslegungsbedürftiger Rechtsbegriffe heranzuziehen (indirekte Einflussnahme)⁷².

So wird gerade das niederländische Privatrecht aufgrund der Vielzahl von auf unbestimmten Rechtsbegriffen aufbauenden Normen, die die Judikative einzelfallgerichtet mit Inhalt füllt, auch als „open norm system“ bezeichnet.⁷³ Neben Art. 6:162 BW stellen zum Beispiel Art. 6:258, 6:233 oder 6:248 BW solche auslegungsbedürftigen Normen dar, die Einfallstore für unterschiedliche Wertungshorizonte und damit auch für die Heranziehung von Menschenrechten sind.

2. „Soft Law Instruments“ und völkerrechtliche Verträge

Nach Ermittlung der Schwere der drohenden Klimafolgen (in Anwendung des zweiten Kellerlukenkriteriums) zieht das Gericht nach dem Prinzip „as the danger increases, so must the precaution increase“⁷⁴ die UNGP, OECD und UNGC, sowie das Pariser Klimaschutzabkommen mit seinen IPCC-Berichten heran, um den einzuhaltenden Sorgfaltsmaßstab weiter zu konkretisieren. Die Heranziehung dieser Rechtsquellen stieß auf heftige Kritik aus Deutschland und der Schweiz,⁷⁵ sodass zu fragen ist, ob die Kritik in Anbetracht der niederländischen Rechtslage gerechtfertigt ist.

Die UNGP, OECD und UNGC sind sogenannte „Soft Law Instruments“. „Soft Law“ Instrumente sind zu definieren als „Beschlüsse internationaler Organisationen, auf Staatenkonferenzen angenommene Dokumente und andere Instrumente, die einen verbreiteten Konsens über den Stand des Völkerrechts oder über völkerrechtliche Zielsetzungen zum Ausdruck bringen, ohne unmittelbare Bindungswirkung zu äußern“. Es ist seinem Wesen nach eine rechtlich unverbindliche Zielvorgabe.⁷⁶ Durch seine Heranziehung zur Begründung einer privatrechtlichen Pflicht im nationalen Recht würde ihm jedoch eine mittelbar verbindliche Rechtskraft zukommen.

Ähnliches gilt auch für das PA: Das Bezirksgericht stellt fest, dass das PA, ein völkerrechtlicher Vertrag, für die ratifizierenden Staaten nicht bindend ist.⁷⁷ Im

⁷² Ciacchi, in: Heiderhoff/Lohsse/Schulze, EU-Grundrechte, S. 206; Macchi/Zeben, RECIEL 30, 2021, 409-415 (412).

⁷³ Sanne, Understanding Dutch Law, S. 211.

⁷⁴ Dieses Prinzip wird in besonderem Maße in Fällen der Menschenrechtsverletzung allgemein als besonders relevant angesehen, vgl. Van der Heijden, Transnational Corporations and Human Rights Liabilities, S. 213.

⁷⁵ Vgl. Wagner, NJW 2021, 2256-2263 (2258); vgl. Jentsch, GesKR 3, 2021, 321-343 (332ff).

⁷⁶ Herdegen, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art 25, Rn. 45-49.

⁷⁷ RB Den Haag, Urteil v. 26.5.2021, ECLI:NL:RBDHA:2021:5339, Rn. 4.4.26.

Ergebnis ist dies zwar zutreffend, jedoch ist anzumerken, dass es sich formell um einen „völkerrechtlich verbindlichen Vertrag“⁷⁸ im Sinne des Art. 2 Abs. 1 lit. a des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge vom 23.05.1969 handelt. Seine materiellen Vorschriften haben allerdings unterschiedliche Verbindlichkeitsgrade, wobei das in Art. 2 Abs. 1 lit. a des PA verankerte Erderwärmungsziel überwiegend als nicht verbindlich für die ratifizierenden Parteien angesehen wird. Somit ist das PA zwar formell verbindlich, das enthaltene Ziel jedoch nicht.⁷⁹ Da das PA demnach schon keine völkerrechtliche Rechtsverbindlichkeit entwickelt, hat es erst recht keine Bindungskraft für nicht ratifizierende, private Rechtssubjekte.

Zur Erläuterung, wie diese unverbindlichen Rechtsquellen dennoch zur Ausfüllung des anspruchsbegründenden Sorgfaltsmaßstabes im Einklang mit niederländischem Recht herangezogen werden können, ist auf das zentrale Element der richterrechtlich fortentwickelten Auslegung des Art. 6:162 Abs. 2 BW einzugehen, nach der (nunmehr kodifiziert) der Sorgfaltsmaßstab sich nach „ungeschriebenem Recht“ richtet. Statt also auf Kodifikation als autoritätsbegründenden Faktor einer Regel zu bauen, muss das Gericht „auf gesellschaftlich akzeptierte Normen des richtigen und sorgfältigen Verhaltens zurückgreifen“,⁸⁰ mithin auf gesellschaftlichen Konsens abstellen. Diesem Konsensualgrundsatz folgend bemüht sich das Gericht, diejenigen Normen, Grundsätze und Leitprinzipien heranzuziehen, die den gesellschaftlichen Konsens bezüglich der Sorgfaltspflicht im vorliegenden Einzelfall widerspiegeln.⁸¹ So deklariert das Gericht die UNGP als „maßgebliches und international anerkanntes ‚soft law‘- Instrument“ und die UNGC und OECD als „weithin akzeptierte Soft-Law-Instrumente“.⁸² Außerdem geht das Gericht davon aus, dass die von den IPCC-Berichten geprägten Ziele des PA „allgemein akzeptiert“ seien und „es einen breiten internationalen Konsens über die Notwendigkeit nicht-staatlichen Handelns“ zum Erreichen dieser Ziele gebe.⁸³ Damit etabliert das Gericht an zahlreichen Stellen des Urteils die UNGP, UNGC und OECD sowie das PA und seine IPCC-Berichte als internationalen Konsens

⁷⁸ *Böhringer*, ZaöRV, 2016, 753-795 (779).

⁷⁹ Vgl. *Saurer*, NVwZ 2017, 1574-1579 (1575f).

⁸⁰ Auf Niederländisch *Van Maanen*, in: *Hartlief/Keirse/Spier/Van Maanen/Vriesendorp*, *Verbindenissen uit de wet en Schadevergoeding*, S. 44, „men moet hier terugvallen op maatschappelijk aanvaarde normen over behoorlijk en zorgvuldig gedrag“.

⁸¹ *Franke/Verheyen*, ZUR 2021, 624-632 (626); Zur Rolle des internationalen Konsens vgl. *Nollkaemper, André*, *An International Law Perspective*, S. 4.

⁸² *Ortlieb*, EWeRK 2021, 163-180 (173).

⁸³ *Ortlieb*, EWeRK 2021, 163-180 (176); a.A. *Ortlieb*, EWeRK 2021, 181-183 (183).

und qualifiziert diese Rechtsquellen als ungeschriebenes Recht im Sinne des Art. 6:162 Abs. 2 BW.

Somit kann das Bezirksgericht ausgehend vom Konsensualgrundsatz unverbindliche „Soft law-Instruments“ und völkerrechtliche Verträge zur Begründung des Sorgfaltsmaßstabes heranziehen, ohne dass es rechtlich darauf ankäme, ob diese Rechtsquellen grundsätzlich unverbindlich und teilweise nur im Verhältnis zwischen Staaten anwendbar sind.

Hier sei außerdem angemerkt, dass das Heranziehen grundsätzlich unverbindlicher Rechtsquellen durch das niederländische Zivilgericht auch kein judikatives Novum ist. Vielmehr steht es sowohl in einer zivilgerichtlichen Tradition hinsichtlich der Anwendung unverbindlichen „Soft Laws“ (siehe beispielsweise im *Batco-Case*)⁸⁴ als auch in einer internationalen Entwicklung, nach der der Einfluss von unverbindlichem „Soft Law“ sowohl auf legislative als auch auf judikative Organe weltweit wächst.⁸⁵

V. Haftungsumfang

Zur Beantwortung der Frage, wie weitreichend die Reduktionsverpflichtung von RDS ist, stellt das Bezirksgericht auf sog. „Scopes“ der Typen 1 bis 3 ab, eine Kategorisierung, die auf das sog. „Greenhouse Gas Protocol“ zurückgeht.⁸⁶

Scope 1 Emissionen sind „direkte Emissionen aus Quellen, die ganz oder teilweise im Eigentum oder unter der Kontrolle der Organisation stehen;“ Scope 2 Emissionen sind „indirekte Emissionen, die mit dem Eigenverbrauch eingekaufter Energie (...) verbunden sind;“ Scope 3 Emissionen sind „alle anderen indirekten Emissionen, die zwar aus der Geschäftstätigkeit resultieren, aber unmittelbar von Dritten verursacht werden, insbesondere (vorgelagert) Lieferanten oder (nachgelagert) Verbrauchern.“⁸⁷

Gerade in der Einbeziehung von Scope 3 Emissionen in den Verantwortungsbereich von RDS liegt die „Sprengkraft des Urteils“, schließlich erfordert die Einhaltung dieser Verpflichtung „nicht weniger als die Umstellung des

⁸⁴ Vgl. *Jägers, Van der Heijden*, Brooklyn J. Int. Law 33, 2008, 833-870 (857f); *Ondernemingskamer*, Urteil v. 21 Juni 1979, NJ 1980, 71.

⁸⁵ *Macchi/Zeben*, RECIEL 30, 2021, 409-415 (412); Zu dieser Entwicklung vgl. *Debevoise&Plimpton*, UN Guiding Principles on Business and Human Rights.

⁸⁶ The Greenhouse Gas Protocol, online abrufbar unter: <https://ghgprotocol.org/sites/default/files/standards/ghg-protocol-revised.pdf>, aufgerufen am 1.4.2023, S. 25ff.

⁸⁷ *Franke/Verheyen*, ZUR 2021, 624-632, Rn. 624.

Geschäftsmodells“ (2018 waren dem Scope 3 ganze 85 % von RDS Gesamtemissionen zuzurechnen).⁸⁸ Auch dieser in der Literatur besonders kontrovers diskutierte Teil des Urteils lässt sich in den Regelungskontext des niederländischen Rechts einordnen.

Grundsätzlich stellt die Frage, ob die Emissionen anderer Akteure in den Pflichtenbereich von RDS fallen, eine Frage der Verantwortlichkeit dar. Es könnte also vermutet werden, dass die Verantwortlichkeit einer privaten Person für die Handlungen anderer in den tatbestandlichen Bereich der Zurechnung der unrechtmäßigen Handlung zu verorten sei.

Absatz 1 des Art. 6:162 BW bestimmt, dass die Schadensersatzverpflichtung (und damit auch die Reduktionsverpflichtung) nur denjenigen trifft, dem die unrechtmäßige Handlung auch zurechenbar ist. Absatz 3 etabliert zwei Möglichkeiten der Zurechnung, entweder durch schuldhaft Verursachung, oder indem die Tat der eigenen Risikosphäre zuzuordnen ist. Diese „liability based on fault“ und „liability based on risk“ sind die zwei Grundprinzipien der deliktischen Zuordnung im niederländischen Recht.⁸⁹ In den Artikeln 6:169 bis 6:184 BW werden zudem speziellere Zurechnungs- und Verantwortlichkeitsgrundsätze für die Handlungen anderer Personen und für Sachen kodifiziert,⁹⁰ so könnte beispielsweise die Haftung des Unternehmens für selbstständige Unternehmer in der Wertschöpfungskette (nach richterlich rechtsfortgebildeten Voraussetzungen) unter Art. 6:171 BW subsumiert werden.⁹¹ Unabhängig von der möglichen Zurechenbarkeit der Scope 1 und 2 - Emissionen könnte die Zurechenbarkeit der von den Endverbrauchern eigenverantwortlich verursachten Emissionen in jedem Fall nicht mit niederländischen Zivilrechtsnormen begründet werden.⁹²

Jedoch verortet das Gericht die Frage nach der Reichweite der Verantwortlichkeit von RDS nicht in den dargestellten Kontext der Zurechenbarkeit einer als unrechtmäßig festgestellten Tat, sondern als Faktor der Prüfung, ob RDS seine Sorgfaltpflicht verletzt hat und so überhaupt unrechtmäßig gehandelt hat.⁹³ Demnach kommt es für die Argumentation des Gerichts auf Zurechnungsfragen nicht an. Dies ist damit zu erklären, dass die unrechtmäßige Tat im vorliegenden Fall nicht

⁸⁸ Franke/Verheyen, ZUR 2021, 624-632, Rn. 624.

⁸⁹ Sanne, Understanding Dutch Law, S. 195.

⁹⁰ Vgl. Chorus/Gerver/Hartkamp/Hondius/Koekkoek, Introduction to Dutch Law, S. 135ff.

⁹¹ Vgl. allgemein zur nichtvertraglichen Haftung in Wertschöpfungsquellen im Niederländischen Privatrecht: Van der Heijden, Transnational Corporations and Human Rights Liabilities, S. 226ff; zur speziellen Haftung für „independent contractors“ vgl. ebenda, 230f.

⁹² Jentsch, GesKR 3, 2021, 321-343 (335).

⁹³ RB Den Haag, Urteil v. 26.5.2021, ECLI:NL:RBDHA:2021:5339, Rn. 4.4.2.

in den Emissionen der einzelnen Akteure in der Wertschöpfungskette liegt, deren Zurechnung fraglich wäre, sondern in der übergeordneten Unternehmenspolitik des Shell-Konzerns selbst besteht, die als solche keiner gesonderten Zurechenbarkeitsprüfung unterzogen wird.

Dementsprechend stützt das Gericht seine Ausführungen zur Verantwortlichkeit von RDS nicht auf das kodifizierte Recht der Art. 6:162 und 6:169 bis 6:148 BW, sondern bezieht sich abermals auf das Konsensualprinzip, indem es einen sich aus dem sog. „Oxford-Bericht“ ergebenden „internationalen Konsens“ für die Verantwortung von emittierenden Unternehmen für Scope-3 Emissionen feststellt; diese international anerkannte Verantwortlichkeit sei „Ausgangspunkt“ für die Interpretation des Sorgfaltsmaßstabes hinsichtlich der Emissionstypen.⁹⁴ Daraufhin wird im Einklang mit dem dritten Kellerlukenkriterium das Maß an Verantwortung an die Einfluss- und Kontrollmöglichkeit von RDS auf die Emissionsquellen geknüpft. Somit beruht die Herleitung von RDS Verantwortlichkeit von Emissionen der Typen 1 bis 3 nicht auf Haftungsregeln des nationalen Privatrechts, sondern abermals auf richterlicher Interpretation des Sorgfaltsmaßstabes und dem Konsensualprinzip.

VI. Wirkung von Genehmigungen und Emissionshandelssystemen

Das Gericht stellt sich außerdem der Frage, inwieweit die deliktsrechtliche Haftung eines transnationalen Unternehmens durch potenziell erteilte Genehmigungen und bestehende Emissionshandelssysteme beeinflusst wird.⁹⁵

Aus der Sicht des Gerichts können die Genehmigungen nationaler Behörden keine ausgleichende Wirkung haben, da nicht ersichtlich sei, dass die Co2-Emissionen bei gegenüber RDS erteilten „Genehmigungen und Konzessionen irgendeine Rolle gespielt haben“.⁹⁶ Das ETS dagegen besitze eine teilweise kompensierende Wirkung, jedoch keine vollständige.⁹⁷ Im Folgenden ist zu prüfen, wie diese Feststellungen in das niederländische Recht einzuordnen sind.

Ausgangspunkt hierfür ist Art. 17 Rom II-VO. Nach dieser Vorschrift sind bei der Beurteilung des Verhaltens der Person, deren Haftung geltend gemacht wird, faktisch und soweit angemessen die Sicherheits- und Verhaltensregeln zu berücksichtigen, die an dem Ort und zu dem Zeitpunkt des haftungsbegründenden

⁹⁴ RB Den Haag, Urteil v. 26.5.2021, ECLI:NL:RBDHA:2021:5339, Rn. 4.4.18.

⁹⁵ RB Den Haag, Urteil v. 26.5.2021, ECLI:NL:RBDHA:2021:5339, Rn. 4.4.44ff.

⁹⁶ RB Den Haag, Urteil v. 26.5.2021, ECLI:NL:RBDHA:2021:5339, Rn. 4.4.48.

⁹⁷ RB Den Haag, Urteil v. 26.5.2021, ECLI:NL:RBDHA:2021:5339, Rn. 4.4.47.

Ereignisses in Kraft sind. Hierzu ergänzt Erwägungsgrund 34 der Rom II-VO, dass zur Wahrung eines angemessenen Interessenausgleichs zwischen den Parteien, soweit dies angemessen ist, die Sicherheits- und Verhaltensregeln des Staates, in dem die schädigende Handlung begangen wurde, selbst dann beachtet werden müssen, wenn auf das außervertragliche Schuldverhältnis das Recht eines anderen Staates anzuwenden ist, wobei der Begriff "Sicherheits- und Verhaltensregeln" in dem Sinne auszulegen ist, dass er sich auf alle Vorschriften bezieht, die in Zusammenhang mit Sicherheit und Verhalten stehen, einschließlich beispielsweise der Straßenverkehrssicherheit im Falle eines Unfalls.

Zu fragen ist, inwieweit behördliche Genehmigungen emittierender Anlagen bzw. bestehende Emissionshandelssysteme am Ort des haftungsbegründenden Ereignisses als Sicherheits- und Verhaltensregeln im Sinne des Art. 17 Rom II-VO zu subsumieren sind. Der Wortlaut der Vorschrift ist uneindeutig. Zwar wird in Art. 17 Rom II-VO auf „Regeln“ abgestellt, in Erwägungsgrund 34 der Rom II-VO wird der Begriff "Sicherheits- und Verhaltensregeln" jedoch dahingehend definiert, dass er sich (allein) auf „Vorschriften“ bezieht, was nahelegt, dass er eine gesetzliche Kodifikation voraussetzt.⁹⁸ Überwiegend wird dieser Widerspruch nach dem europarechtlichen Grundsatz des „*effet utile*“ zugunsten des weiteren Wortlauts der Regelung in Art. 17 Rom II-VO ausgelegt, so dass neben gesetzlichen Regelungen („Vorschriften“) auch richterrechtlich entwickelte, privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Verhaltensstandards,⁹⁹ sowie Verwaltungsakte umfasst werden.¹⁰⁰

Umstritten ist jedoch, ob auch diejenigen Verwaltungsakte als Regel im Sinne des Art. 17 Rom II-VO anzusehen sind, die kein bestimmtes Verhalten regeln, sondern lediglich – wie hier potenziell einschlägig – den Betrieb einer Anlage erlauben („*permissive Genehmigungen*“). Sowohl mit Blick auf den Zweck des Art. 17 Rom II-VO, der über eine bloße Vermeidung von Pflichtenkollisionen hinausgeht, als auch mit Blick auf die Entstehungsgeschichte der Verordnung, in der emissionsrechtliche Genehmigungen ausdrücklich als ein möglicher Anwendungsfall des jetzigen Art. 17 angeführt worden sind, werden nach überwiegender Meinung zwar auch *permissive* Verwaltungsakte als Regeln im Sinne des Art. 17 Rom II-

⁹⁸ *Pontier*, *Onrechtmatige daad*, S. 221 mwN.

⁹⁹ *Junker*, in: *MünchKomm zum BGB*, Rom II-VO Art. 17 Rn. 10; *Maultzsch*, in: *BeckOGK*, 1.3.2023, Art. 17 Rom II-VO Rn 19, 20.

¹⁰⁰ *Maultzsch*, in: *BeckOGK*, 1.3.2023, Art. 17 Rom II-VO Rn. 23 mwN.

VO angesehen.¹⁰¹ Allerdings sind solche Regeln nach Art. 17 Rom II-VO lediglich „angemessen“ zu berücksichtigen, wozu in der Literatur bei sog. Distanzklagen drei Kriterien herausgearbeitet wurden: Zum einen darf der Betrieb der Anlage nicht gegen internationale oder europäische Regeln verstoßen (Völker- und Europarechtsvorbehalt), die Genehmigungsvoraussetzungen im ausländischen Staat müssen im Wesentlichen denjenigen des Urteilsstaates entsprechen (Äquivalenzerfordernis) und den Betroffenen am Erfolgsort hätte die Möglichkeit eröffnet worden sein müssen, am ausländischen Genehmigungsverfahren mitzuwirken (Partizipationserfordernis).¹⁰²

Im Shell-Urteil beschäftigt sich das Gericht jedoch nicht weiter mit der strittigen Behandlung von Genehmigungen im Rahmen des Art. 17 Rom II-VO, sondern stellt pauschal fest, dass die Norm „sich auch auf Genehmigungen erstreckt“,¹⁰³ es sei jedoch nicht ersichtlich, „dass die CO₂-Emissionen bei diesen Genehmigungen und Konzessionen irgendeine Rolle gespielt haben“,¹⁰⁴ weshalb diesen keine kompensatorische Wirkung zuerkannt wird. Auch dieses Argument lässt sich im niederländischen Recht verorten. Vorgelagert vor einer möglichen Berücksichtigung von Genehmigungen im Rahmen von Art. 17 Rom II-VO ist nämlich die Frage, ob bzw. inwieweit eine bestehende Genehmigung überhaupt die zivilrechtliche Haftung ausschließt. Diese Frage ist grundsätzlich nach Maßgabe der *lex causae* im Sinne des Art. 4ff. Rom II-VO zu beantworten, hier also nach niederländischem Recht.¹⁰⁵ Nach ständiger Rechtsprechung des Hohen Rates (ausgehend vom *Vermeulen/Lekkerkerker*-Urteil)¹⁰⁶ ist für eine haftungsausschließende Wirkung einer Genehmigung im Rahmen der deliktischen Haftung entscheidend, ob bei Genehmigungserteilung diejenigen Interessen berücksichtigt worden sind, die das Gericht im Zivilverfahren abwägen muss.¹⁰⁷ Folglich käme es für eine haftungsausschließende Wirkung einer in den Niederlanden erteilten Genehmigung

¹⁰¹ *Maultzsch*, in: BeckOGK, 1.3.2023, Art. 17 Rom II-VO Rn. 24 mwN.

¹⁰² Vgl hierzu: *Maultzsch*, in: BeckOGK, 1.3.2023, Rom II-VO Art. 17 Rn. 24; *Junker*, in: MünchKomm zum BGB, Art. 7 Rom II-VO, Rn. 36 mwN; *Kieninger* IPRax 2022, 1-12 (8, 9) mwN.

¹⁰³ RB Den Haag, Urteil v. 26.5.2021, ECLI:NL:RBDHA:2021:5339, Rn. 4.4.44.

¹⁰⁴ RB Den Haag, Urteil v. 26.5.2021, ECLI:NL:RBDHA:2021:5339, Rn. 4.4.48; Hierzu auch *Hübner* IPRax 2022, 219-225 (223f); *Kieninger* IPRax 2022, 1-12 (8, 9) mwN.

¹⁰⁵ Vgl. *Maultzsch*, in: BeckOGK, 1.3.2023, Rom II-VO Art. 17 Rn. 25 mwN.

¹⁰⁶ HR, Urteil v. 10.3.1972, NJ 1972, 278.

¹⁰⁷ *Smeehuijzen*, NJB 30, 2018, 2232-2238, S. 2234.

tatsächlich auf die Frage an, ob und inwieweit die Folgen des emissionsgeschuldeten Klimawandels im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt worden sind.¹⁰⁸ Das Urteil des Gerichts steht insoweit auch im Einklang mit einer in der Literatur vertretenen Ansicht, wonach eine behördliche Genehmigung im Sinne des Art. 17 Rom II-VO schon vom Ansatz her nur dann Berücksichtigung im Rahmen einer Klimaklage finden könnte, soweit das jeweilige Genehmigungsverfahren überhaupt Aspekte des Klimaschutzes und der Treibhausgasemissionen umfassend berücksichtigt habe; in solchen Fällen müsse der Klimaschutz gegen den globalen Nutzen der Emissionstätigkeiten in dem jeweiligen Genehmigungsverfahren abgewogen worden sein, was bereits angesichts der empirischen Grundlagen für eine solche Folgenabschätzung selbst für die in der Bundesrepublik Deutschland vorhandene Datenbasis kaum denkbar sei.¹⁰⁹

Das niederländische Bezirksgericht beschäftigt sich eingehender mit der Frage, welche Wirkung Emissionshandelssysteme (insbesondere das ETS) als Sicherheits- und Verhaltensregeln im Sinne des Art. 17 Rom II-VO entfalten, jedoch beschränken sich diese Ausführung auf die tatsächliche Wirkung des ETS, weniger geht das Gericht auf die rechtliche Einordnung der Emissionshandelssysteme im Rahmen einer Prüfung des Art. 17 Rom II-VO ein.¹¹⁰

Das Gericht sieht alle weltweit geltenden „cap and trade“-Systeme als berücksichtigungsfähig an¹¹¹ und versichert RDS dementsprechend zu Beginn seiner diesbezüglichen Erörterungen, die Emissionshandelssysteme als Faktor in den Sorgfaltsmaßstab miteinzubeziehen.¹¹² Sodann stützt es sich auf wissenschaftliche Erkenntnisse hinsichtlich des Klimawandels, die dem PA zugrunde liegen und eine tatsächliche Argumentation, um eine Einschränkung der kompensatorischen Wirkung in zweifacher Hinsicht zu begründen. Erstens könne ein kompensatorisches Emissionshandelssystem faktisch nur dort kompensatorische Wirkung entfalten,

¹⁰⁸ Im Rahmen des Art. 17 Rom II-VO ist das Abstellen des Gerichts auf „jegliche Genehmigungen“ nicht folgerichtig, weil es nach seiner eigenen Argumentation, nachdem der Ort der schädigenden Handlung von RDS in den Niederlanden zu verorten ist, allein auf niederländische Genehmigungen abzustellen hätte.

¹⁰⁹ So *Kieninger*, IPRax 2022, 1-12 (8) mwN; vgl. auch *Cherkassky*, KlimaRZ 2023, 35-39 (38).

¹¹⁰ RB Den Haag, Urteil v. 26.5.2021, ECLI:NL:RBDHA:2021:5339, Rn. 4.4.44f.

¹¹¹ Dabei lässt es außer Acht, dass im Rahmen von Art. 17 Rom II-VO wiederum tatbestandsmäßig nur die Emissionshandelssysteme, die in den Niederlanden als dem Handlungsort in Kraft sind, Berücksichtigung finden können, vgl. zu diesem Aspekt *Kieninger*, IPRax 2022, 1-12 (8).

¹¹² RB Den Haag, Urteil v. 26.5.2021, ECLI:NL:RBDHA:2021:5339, Rn. 4.4.46.

wo es auch Anwendung finde.¹¹³ Das ETS gelte nur innerhalb der EU, alle außerhalb der EU emittierten CO₂-Gase, die in gleichem Maße zu den Klimafolgeschäden in den Niederlanden und der Wattregion beitragen, würden vom ETS nicht berücksichtigt werden.

Zweitens kompensiere ein Emissionshandelssystem nur im Rahmen des anvisierten Reduktionsziels. Da das Reduktionsziel des ETS tatsächlich weit hinter dem des PA, welches die individuelle Reduktionsverpflichtung von RDS präge, zurückliege, bestehe keine Kompensation für die Differenz an einzusparenden Emissionen.¹¹⁴ Diese zwei Einschränkungen haben zur Folge, dass das Gericht RDS zwar die „Berücksichtigung“ von Emissionshandelssystemen versichert, diesen jedoch keine ermittelbaren Auswirkungen auf RDS Emissionsreduktionspflicht von 45% zuerkennt.

Diese faktenbasierte Argumentation, mit der das Gericht die Angemessenheit der Berücksichtigung auszufüllen versucht, steht im Einklang mit allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen, wonach „deliktsrechtliche Pflichten über öffentlich-rechtliche Vorgaben hinausgehen können, soweit diese zum Schutz der betroffenen Rechte unzureichend sind“.¹¹⁵ Dementsprechend kann „eine unzureichende staatliche oder internationale Klimapolitik (...) die Unternehmen nicht“ entlasten,¹¹⁶ wenn – wie hier – die tatsächlich sehr begrenzten Auswirkungen des nicht global organisierten Emissionshandels nicht mit den Zielen des PA übereinstimmen.¹¹⁷

Das Gericht verortet dabei die Wirkung von Genehmigungen und Emissionshandelssystemen in seine Ausführungen zum Sorgfaltsmaßstab,¹¹⁸ mithin in die Prüfung, ob die Handlung von RDS überhaupt unrechtmäßig ist. So spricht es von „vrijwarende werking“, in der englischen Fassung „indemnifying effect“, was als „kompensierende/ausgleichende Wirkung“ verstanden werden kann. Es wäre jedoch möglicherweise tatbestandlich sauberer, die „cap and trade“-Systeme als eine mögliche Rechtfertigung der zuvor als sorgfaltswidrig charakterisierten Handlung gemäß 6:162 BW zu verorten.¹¹⁹

¹¹³ RB Den Haag, Urteil v. 26.5.2021, ECLI:NL:RBDHA:2021:5339, Rn. 4.4.46; *Franke/Verheyen*, ZUR 2021, 624-632 (630); *Kieninger*, IPRax 2022, 1-12 (10).

¹¹⁴ RB Den Haag, Urteil v. 26.5.2021, ECLI:NL:RBDHA:2021:5339, Rn. 4.4.46.

¹¹⁵ *Franke/Verheyen*, ZUR 2021, 624-632 (630); Auch in Deutschland, vgl. BGH 4.12.1970, Az. V ZR 79/68.

¹¹⁶ *Kieninger*, IPRax 2022, 1-12, (10).

¹¹⁷ hierzu ausführlich *Kieninger*, IPRax 2022, 1-12, Rn. 9, 10 mwN.

¹¹⁸ RB Den Haag, Urteil v. 26.5.2021, ECLI:NL:RBDHA:2021:5339, Rn. 4.4.2.

¹¹⁹ *Kieninger*, IPRax 2022, 1-12 (8); a.A. *Burtscher/Spitzer*, JETL 9, 2017, 137-176 (164) mwN.

VII. Justiziabilität des Klimawandels

Die Rechtsbank beschäftigt sich außerdem mit dem Argument von RDS, dass das Gericht mit seiner Entscheidung ein effektiv politisches Urteil spreche und sich somit über die judikative Funktion hinaus im Bereich der Legislative bewege.¹²⁰ Das Gericht antwortet auf diesen Einwand, dass die Beurteilung des Bestehens privatrechtlicher Verpflichtungen auch im vorliegenden Fall sehr wohl Aufgabe des Gerichts sei.

Das Argument von RDS stützt sich auf das international anerkannte Gebot richterlicher Zurückhaltung,¹²¹ das dem rechtsstaatlichen Gewaltenteilungsgrundsatz entspringt.¹²² Von einigen Stimmen in der Rechtswissenschaft wird im Einklang mit RDS beanstandet, dass das Gericht, indem es als Teil der Judikative einem privatrechtlichen Unternehmen eine Treibhausgasreduktionspflicht vorschreibt, in den Kompetenzbereich der Legislative vordringe: Der Schweizer Jurist Valentin Jentsch bezeichnet die Entscheidung des Bezirksgerichts als „Rechtspolitik reinsten Wassers“,¹²³ schließlich müsse die Politik selbst solch politische Konzepte wie den Klimaschutz voranbringen, nicht die Justiz.¹²⁴ Der Berliner Rechtswissenschaftler Gerhard Wagner führt als Hauptargument für seine Gegnerschaft des Urteils die „diffizilen Allokations- und Abwägungsentscheidungen“ an, die zwar zur Ausführung des Sorgfaltsmaßstabes im vorliegenden Einzelfall notwendig, jedoch auf der politischen Ebene zu treffen seien.¹²⁵

Das Gericht selbst stellt jedoch im *Shell*-Urteil fest, die Beurteilung und Entscheidung, ob ein privatrechtlicher Akteur eine rechtliche Verpflichtung habe, falle grundlegend in die Kompetenz der Judikative.¹²⁶ Damit bringt es zum Ausdruck, dass ein Gericht nicht wählen kann, ob es über einen Anspruch entscheidet, sondern gemäß dem sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergebenden¹²⁷ Justizgewährungsanspruch verpflichtet ist, über jedes vorgebrachte Klagebegehren zu entscheiden.¹²⁸ Das niederländische Zivilrecht zeichnet sich zudem gerade dadurch aus, dass es durch viele unbestimmte Rechtsbegriffe den Richtern eine

¹²⁰ RB Den Haag, Urteil v. 26.5.2021, ECLI:NL:RBDHA:2021:5339, Rn. 4.1.3.

¹²¹ Vgl. Jentsch, Klimaklagen gegen Rohstoffunternehmen, S. 74f.

¹²² Sanne, Understanding Dutch Law, S. 83; vgl. hierzu im internationalen Vergleich Tran/Weller, ZEuP 2021, 573-605, (603f).

¹²³ Jentsch, GesKR 3, 2021, 321-343 (335).

¹²⁴ Jentsch, Klimaklagen gegen Rohstoffunternehmen, S. 75.

¹²⁵ Wagner, NJW 2021, 2256-2263 (2256).

¹²⁶ RB Den Haag, Urteil v. 26.5.2021, ECLI:NL:RBDHA:2021:5339, Rn. 4.1.3.

¹²⁷ Vgl. Schmidt-Aßmann, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 19 Abs. 4 Rn. 16.

¹²⁸ Justizgewährungsanspruch gem. Art. 47 I GRCH sowie Art. 6 EMRK.

weitgehende Entscheidungskompetenz einräumt,¹²⁹ was regelmäßig in der niederländischen Rechtswissenschaft zu einer Grundsatzdiskussion über das Spannungsverhältnis zwischen Rechtssicherheit und Flexibilität führt.¹³⁰

Im Übrigen ist der Kritik auch das speziell niederländische Verständnis der Gewaltenteilung entgegenzuhalten. Dazu bedarf es der abermals historischen Einordnung des Gewaltenteilungsgrundsatzes in den Niederlanden, dort „machten-scheidung“ genannt.¹³¹ Im von liberalen Ideen geprägten Europa des 18. Jahrhunderts¹³² erfand der französische Staatstheoretiker Montesquieu 1748 die „Trias Politika“ der drei sich gegenseitig ausgleichenden, kontrollierenden und bedingenden Gewalten.¹³³ Dieser Lehre folgend entstanden in den Rechtswissenschaften Europas zwei Schulen: Während die französisch-liberaleren Schule sich darunter ein „balance of powers“ nach Montesquieus ursprünglicher Idee vorstellte, interpretierte die deutsche, maßgeblich von der Lehre Kants beeinflusste Schule die Trias als „separation of powers“.¹³⁴ Das niederländische Rechtssystem, das von jeher vom französischen Vorbild geprägt war,¹³⁵ schloss sich primär der liberalen, französischen Gewaltenteilungsvorstellung an, die weniger strikte Grenzen zwischen den Gewalten sah.¹³⁶ Ein starrer Gewaltenteilungsgrundsatz widerspräche zudem dem dem niederländischen Rechtssystem eigenen Bedürfnis nach effektiver und „pragmatischer“ Rechtsschaffung.¹³⁷

So war und ist es durchaus möglich, dass die Judikative qua Gerichtsentscheidung auch in legislatorische Kompetenzbereiche vordringen kann, wenn dies unbedingt erforderlich ist, um ein rechtlich anerkanntes Interesse von hoher Bedeutung zu schützen.¹³⁸ Diese niederländisch-libertär interpretierte Auffassung des Gewaltenteilungsgrundsatzes spiegelt sich auch in der jüngeren Rechtsprechung wieder:

¹²⁹ Sog. „open norm system“, *Sanne*, Understanding Dutch Law, S. 213ff mwN.

¹³⁰ Für das „open norm system“ vgl. aktuell u.A. *Kampourakis*, The Power of Open Norms; *Dagegen* u.A. schon anfang des 20. Jahrhunderts *Aernout Eyssell*, der als Präsident der Zivilrechtskammer des HR maßgeblich für die vorhergehenden *Zutphen-* und *Singer-*Urteile mitverantwortlich war: „Nach meiner festen Überzeugung ist es für die Gesellschaft als Ganzes viel nützlicher, dass hin und wieder ein an sich unsympathisches Urteil gefällt werden muss, als dass (...) sich die allgemeine Rechtssicherheit einer Sintflut von ‚Unrechtmäßigkeitsverfahren‘ preisgibt“, *Van Maanen*, Onrechtmatige Daad, S. 142; *Verheij*, Onrechtmatige daad, S. 32.

¹³¹ *Cliteur/Ellian*, Encyclopedie van de rechtswetenschap, S. 23.

¹³² *Sanne*, Understanding Dutch Law, S. 81.

¹³³ *Cliteur/Ellian*, Encyclopedie van de rechtswetenschap, S. 23; *Sanne*, Understanding Dutch Law, S. 83.

¹³⁴ *Sanne*, Understanding Dutch Law, S. 83.

¹³⁵ Vgl. *Sanne*, Understanding Dutch Law, S. 23.

¹³⁶ *Sanne*, Understanding Dutch Law, S. 81.

¹³⁷ *Sanne*, Understanding Dutch Law, S. 84; dazu genauer vgl. *Sanne*, Understanding Dutch Law, S. 25ff.

¹³⁸ *Sanne*, Understanding Dutch Law, S. 85.

Während noch im *Waterpakt/Niederlande*-Urteil entschieden wurde, dass aufgrund der Kompetenzverteilung des Gewaltenteilungsgrundsatzes kein Legislativonsakt erzwungen werden könne,¹³⁹ wurden in jüngerer Vergangenheit in mehreren Entscheidungen¹⁴⁰ – zuletzt im prominenten *Urgenda*-Urteil – sowohl private Akteure als auch der Staat zu Verpflichtungen verurteilt, die über die bis dato von der Legislative festgelegten Pflichten hinausgingen.¹⁴¹

Den Forderungen nach richterlicher Zurückhaltung ist zuletzt zu entgegnen, dass diese auf der Prämisse beruhen, die Legislative nutze ihren gesetzgeberischen Vorrang zur Regelung des Sachverhalts.¹⁴² Wenn die Legislative jedoch trotz des drohenden Verfehlens der selbst erklärten Ziele inaktiv bleibt oder nur unzureichende Regelungsschritte unternimmt, erscheint die Forderung nach richterlicher Rückhaltung nicht schlüssig. Das *Shell*-Urteil bewegt sich vielmehr in einer gewissen Tradition, in der niederländische Zivilgerichte angesichts legislatorischer Inaktivität das zurückbleibende „Regelungsversagen“ ausgleichen.¹⁴³

D. Fazit

Nach diesen Erläuterungen kann abschließend festgestellt werden, dass es sich bei dem *Shell*-Urteil des Bezirksgerichts Den Haag nicht um einen Ausnahmefall richterlicher Klimapolitik, sondern um eine im Kontext des niederländischen Rechtssystems durchaus nachvollziehbare Entscheidung handelt.

Das Gericht wendet zur Anspruchsbegründung die Generalnorm des niederländischen Deliktsrechts, Artikel 6:162 BW, an. Der heutige Tatbestand dieses Artikels ist das Endprodukt einer langen rechtshistorischen Entwicklung, die zu einem Großteil auf richterlicher Rechtsfortbildung basiert und der ein sittlichkeitsgeprägter Sorgfaltsmaßstab entspringt. Diesen ungeschriebenen Sorgfaltsmaßstab füllt das Gericht anhand der Kellerlukenkriterien und auf Basis des Konsensualgrundsatzes mit Rechtsquellen unterschiedlicher Rechtsverbindlichkeit aus. So lässt

¹³⁹ Vgl. HR, Urteil v. 21.3.2003, AE 8462; *De Graaf/Jans*, J. Environ. Law 27, 2015, 517-527, S. 524.

¹⁴⁰ Vgl. RB Den Haag, Urteil v. 25.1.2017, ECLI:NL:RBDHA:2017:587, HR, Urteil v. 2.6.2017, ECLI:NL:HR:2017:987; RB Den Haag, Urteil v. 9.11.2015, ECLI:NL:RBDHA:2015:12746.

¹⁴¹ Vgl. *De Graaf/Jans*, J. Environ. Law 27, 2015, 517-527, S. 518; zur Möglichkeit des richterlichen Eingriffs in den gesetzgeberischen Vorrang in den Niederlanden vgl. *De Jong*, Rechterlijke Riscoregulering, S. 207f.

¹⁴² Vgl. *Smeehuijzen*, NJB 30, 2018, 2232-2238, S. 2235.

¹⁴³ *Smeehuijzen*, NJB 30, 2018, 2232-2238, S. 2235; HR, Urteil v. 2.6.2017, ECLI:NL:HR:2017:987, NJ 2017/372 (*Asbest*-Urteil), RB Den Haag, Urteil v. 9.11.2015, ECLI:NL:RBDHA:2015:12746 (*Tabakslobby*-Urteil) RB Den Haag, Urteil v. 25.1.2017, ECLI:NL:RBDHA:2017:587, JA 2017/42 (*Q-koorts*-Urteil).

sich insbesondere die viel kritisierte Heranziehung des Pariser Klimaschutzabkommens und verschiedener „soft law“ Instrumente erklären. Bezüglich der Heranziehung von Menschenrechten kann das Gericht zusätzlich auf eine Rechtsprechungstradition zurückgreifen. Demgegenüber wird potenziellen Genehmigungen und bestehenden Emissionshandelssystemen nachvollziehbarerweise keine vollständig kompensierende Wirkung zugesprochen. Dem Einwand, das Bezirksgericht überschreite seine Kompetenz, ist rechtshistorisch, vor allem aber mit dem Argument des Justizgewährleistungsanspruches zu begegnen. So lässt sich das *Shell*-Urteil, das als „landmark judgement“ international für Aufsehen gesorgt hat, ohne dogmatische Brüche in das niederländische Rechtssystem einordnen, die Beurteilung seiner Rechtmäßigkeit obliegt jedoch letztlich dem Hoge Raad, bei dem die Berufung gegen das Urteil derzeit anhängig ist.

Anhang

Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge vom 23.05.1969

Artikel 2

(1) Im Sinne dieses Übereinkommens

1. a) bedeutet „Vertrag“ eine in Schriftform geschlossene und vom Völkerrecht bestimmte internationale Übereinkunft zwischen Staaten, gleichviel ob sie in einer oder in mehreren zusammengehörigen Urkunden enthalten ist und welche besondere Bezeichnung sie hat;

(...)

Pariser Klimaschutzabkommen

Artikel 2

(1) Dieses Übereinkommen zielt darauf ab, durch Verbesserung der Durchführung des Rahmenübereinkommens einschließlich seines Zieles die weltweite Reaktion auf die Bedrohung durch Klimaänderungen im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung und den Bemühungen zur Beseitigung der Armut zu verstärken, indem unter anderem

- a) der Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau gehalten wird und Anstrengungen unternommen werden, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, da erkannt wurde, dass dies die Risiken und Auswirkungen der Klimaänderungen erheblich verringern würde;

(...)